

Die Bevorrätigung mit Kohle für den Winter 1918/19.

Wien, 30. April.

In der von uns bereits angekündigten Statthaltereiverordnung wird mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten eine den verschiedenartigen Verhältnissen in den einzelnen Haushalten Rechnung tragende kleine Erhöhung der Küchen- und Zimmerbrandkarten verfügt und weiter die Einlagerung von Wintervorräten unter gewissen Einschränkungen gestattet werden.

Die Bevorrätigung wird auf die privaten Haushaltungen sowie auf Kranken-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten, Schulen und andere im besonderen öffentlichen Interesse betriebenen Anstalten eingeschränkt und darf nur in der Zeit vom 19. Mai bis einschließlich 12. Oktober 1918 erfolgen.

Die Bevorrätigung der privaten Haushalte erfolgt nach Maßgabe der dem einzelnen Haushalt nach den neuen Bestimmungen zustehenden Küchen- und Zimmerbrandkarten und ermöglicht es dem Haushalt, die Kohlenkartenmengen gegen Zurücklegung der Kohlenkarten auf einmal zu beziehen. Hierbei wird für diese Vorratseinlagerung ein Wochenabschnitt der Küchenbrandkarte mit 30 Kilogramm und jener der Zimmerbrandkarte mit 25 Kilogramm in Rechnung zu stellen sein.

Die Bidierung der Belieferungserklärungen der Kohlenhändler durch die politische Behörde erster Instanz bezweckt die Sicherstellung der auch während des Sommers erforderlichen Küchenbrand- und Betriebskohle für die betreffenden Verbraucher. Die bei der politischen Behörde erster Instanz anzusprechenden Einlagerungsscheine geben keinen Anspruch auf den unbedingten Bezug der errechneten Vorratsmenge.

Die eingelagerten Kohlenvorräte werden vom Tage der Einlagerung an mit der Bestimmung unter Sperre gelegt, daß die eingelagerten Vorräte nur im Haushalt des Einlagerungsberechtigten verbraucht werden dürfen; ein vorzeitiger Verbrauch der eingelagerten Vorräte ist unstatthaft.

Die Bevorrätigung der Kranken-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten, Schulen und Zentralheizungen erfolgt nach Maßgabe des neuerlich festzustellenden, unumgänglich notwendigen Bedarfes.

Die näheren Durchführungsbestimmungen werden von den politischen Behörden erster Instanz nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse erlassen werden.